

Die Kompetenz zur Bestätigung von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen **Art. 51**

gungsgesetz wird die Verfassung geändert. In diesem Falle ist auch Art. 106 zu beachten, wonach bei einer Verfassungsänderung der Wortlaut der Verfassung ausdrücklich geändert oder ergänzt werden muß. Indessen handelt es sich hier um eine theoretische Frage.

Denn wie alle anderen Gesetze (mit einer Ausnahme) sind bisher die Bestätigungsgesetze von der Volkskammer einstimmig angenommen worden, und es ist kein Grund ersichtlich, aus dem das nicht auch in Zukunft so sein sollte. Wie der Wortlaut des Art. 51 ausweist, wird die Ablehnung einer Bestätigung durch die Volkskammer überhaupt nicht in Betracht gezogen (Gottfried Zieger, Die Organisation . . ., S. 202).

7. Zeitpunkt der innerstaatlichen Bindung.

a) Das für die Staaten mit Gewaltenteilung bestehende Problem, ob eine innerstaatliche Bindung des abgeschlossenen Vertrages schon mit Abschluß oder erst mit Erlaß des Zustimmungsgesetzes eintritt, existiert für die DDR nicht. Bestätigungspflichtige Verträge entfalten innerstaatliche Wirkungen erst dann, wenn sie durch die Volkskammer in innerstaatliches Recht transformiert sind. Das ist eine zwingende Folge aus dem Strukturprinzip der Gewalteneinheit (Hans Heinrich Mahnke, Die auswärtige Gewalt der DDR, S. 1133).

b) Ein bestätigungspflichtiger Vertrag, der der Volkskammer zur Bestätigung nicht 15 vorgelegt und auch im Gesetzblatt nicht veröffentlicht wird, ist innerstaatlich nicht bindend. Mangels einer Verfassungsgerichtsbarkeit können jedoch die Staatsorgane nicht gehindert werden, auch in diesem Fall den Staatsvertrag als innerstaatlich verbindlich zu behandeln.

c) Geht man von der Annahme aus, daß auch Verträge, die nur ratifiziert, aber nicht 16 von der Volkskammer bestätigt sind, durch Bekanntgabe des Inkrafttretens und Veröffentlichung des Vertragstextes im Gesetzblatt innerstaatliche Bindung entfalten, so tritt die Bindungswirkung mit dem Inkrafttreten ein.

8. Die Bestätigung des bestätigungspflichtigen Vertrages durch die Volkskammer 17 macht diesen noch nicht völkerrechtlich verbindlich. Wann die völkerrechtliche Verbindlichkeit eintritt, wird in der Regel im Vertrag selbst festgelegt. Das »Inkrafttreten« eines Vertrages erfolgt entweder mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden oder nach einer Frist ab Austausch der Ratifikationsurkunden oder bei mehrseitigen Verträgen, wenn die für ein Inkrafttreten erforderliche, im Vertrag festgelegte Zahl der Ratifikationsurkunden hinterlegt worden ist, oder bei einem Beitritt zu einem in Kraft befindlichen mehrseitigen Vertrag durch die Übergabe der Ratifikationsurkunde für den beitretenden Staat.

9. Kündigung.

a) Die Kompetenz zur Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen hat die Volkskammer 18 nur insoweit, als diese zustimmungspflichtig sind.

b) Die Kündigung von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie ihre Ratifikation (Ziffer 3 Beschluß vom 22.3.1976).

10. Die Beteiligung der Volkskammer an der auswärtigen Gewalt ist also nicht erheblich. (Wegen des Kompetenzverlustes des Staatrates in bezug auf die auswärtige Gewalt s. Rz. 40ff. zu Art. 66. Wegen der Vorbereitung von Staatsverträgen durch den Ministerrat s. Rz. 31 zu Art. 76).